

# Stadt Staufenberg

Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg  
Tel.: (06406) 809-0, Fax: (06406) 809-55



Staufenberg, 31. Mai 2021

## NIEDERSCHRIFT

|                |  |
|----------------|--|
| Gremien        | Haupt- und Finanzausschuss                                     |
| Sitzungsnummer | HFA/001/2021   |
| Datum          | 25.05.2021   |
| Sitzungsbeginn | 20:00 Uhr  |
| Sitzungsende   | 21:45 Uhr  |
| Ort            | Sport- und Stadthalle Staufenberg (1/2 Halle), St. Staufenberg |
| Sitzung        |  |

### Anwesend:

#### Gremienmitglied

|                                  |     |  |  |
|----------------------------------|-----|--|--|
| Herr Dr. h. c. Berndt Dugall     | CDU |  |  |
| Herr Manfred Hein                | FW  |  |  |
| Herr Reiner Mehler               | SPD |  |  |
| Herr Susanne Pickenbrock-Hindges | GAL |  |  |
| Herr Dieter Preis                | FW  |  |  |
| Herr Wilfried Schmied            | CDU |  |  |
| Herr Claus Waldschmidt           | SPD |  |  |
| Herr Horst Watz                  | FDP |  |  |
| Herr Ralph Wildner               | GAL |  |  |

### Schriftführer:in

|                      |  |  |  |
|----------------------|--|--|--|
| Herr Thomas Kreiling |  |  |  |
|----------------------|--|--|--|

### Magistrat

|                               |                   |                  |  |
|-------------------------------|-------------------|------------------|--|
| Herr Peter Gefeller           | SPD               | Bürgermeister    |  |
| Frau Bianca de Waal-Schneider | SPD               | Erste Stadträtin |  |
| Frau Susanne Gerschläuer      | GAL               |                  |  |
| Frau Dr. Traude Hamann        | GAL               |                  |  |
| Herr Thomas Heidlas           | CDU               |                  |  |
| Herr Rudolf Herzberger        | parteilos für SPD | Stadtrat         |  |
| Herr Daniel Ruhrig            | SPD               |                  |  |
| Herr Reimund Stohr            | FW                |                  |  |
| Frau Brunhild Wald            | CDU               | Stadträtin       |  |

**Gäste**

|                      |                      |  |  |
|----------------------|----------------------|--|--|
| Herr Christian Grölz | parteilos für<br>SPD |  |  |
|----------------------|----------------------|--|--|

**Stadtverordnetenversammlung**

|                       |     |  |                                 |
|-----------------------|-----|--|---------------------------------|
| Frau Nina Bienko      | CDU |  |                                 |
| Herr Roland Ehmig     | FW  |  |                                 |
| Herr Klaus Faulenbach | SPD |  |                                 |
| Herr Ernst Hardt      | SPD |  | Verlässt nach TOP 2 die Sitzung |
| Frau Ilse Staude      | GAL |  |                                 |

**Abwesend:****Magistrat**

|                     |     |  |  |
|---------------------|-----|--|--|
| Herr Alexander Koch | FW  |  |  |
| Herr Thomas Kriebel | FDP |  |  |

**Tagesordnung**

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Stadtverordnetenvorsteher und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Wahl der/des Ausschussvorsitzenden
- 3 Wahl der Stellvertreter:innen der/des Ausschussvorsitzenden
- 4 Beschluss über die Reihenfolge der Vertretung
- 5 Mitteilungen und Anfragen
- 6 Antrag der CDU: Erlass von Kindergartengebühren  
SV/146/2021
- 7 Kenntnisnahme über den Bericht an die Aufsichtsbehörde zur Liquidität  
IV/003/2021
- 8 Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 und Entscheidung über die Entlastung des Magistrats  
SV/120/2021
- 9 Bericht über die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Staufenberg im Jahr 2020  
SV/127/2021
- 10 Ergänzung der Verwaltungskostensatzung  
SV/092/2020
- 11 Beschluss einer Marktsatzung für Jahrmärkte in der Stadt Staufenberg  
SV/089/2020
- 12 Beschluss einer Marktgebührensatzung für Jahrmärkte in der Stadt Staufenberg  
SV/090/2020
- 13 Bauleitplanung der Stadt Staufenberg, Stadtteil Staufenberg  
Bebauungsplan "Bergstraße"  
SV/087/2020
- 14 Bauleitplanung der Stadt Staufenberg, Stadtteil Mainzlar

- 15      Bebauungsplan Nr. 2 "Am Kies" - 1. Änderung (Bebauungsplan der  
Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)  
SV/088/2020  
Antrag der CDU-Fraktion zur Stärkung des Ehrenamts  
SV/145/2021

**TOP 1 Eröffnung der Sitzung durch den Stadtverordnetenvorsteher und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Stadtverordnetenvorsteher Ernst Hardt eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungsanträge:

Wilfried Schmied übergibt ein Schreiben der CDU Fraktion zur Umbesetzung der ihr zustehenden 2 Sitze im HFA. Anstelle der bisher benannten Frau Bienko wird nun der Stadtverordnete Wilfried Schmied die Position 2 einnehmen.  
Das Schreiben wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

**TOP 2 Wahl der/des Ausschussvorsitzenden**

Als Ausschussvorsitzender wird Reiner Mehler vorgeschlagen.  
Weitere Vorschläge erfolgen nicht.

Gegen den Verzicht einer geheimen Wahl werden keine Einwände erhoben. Die Abstimmung erfolgt somit per Handzeichen.

Stadtverordnetenvorsteher Ernst Hardt übergibt die Sitzungsleitung an den neu gewählten Vorsitzenden.

Reiner Mehler bedankt sich für das Vertrauen und übernimmt als Vorsitzender die Sitzungsleitung

**Beschluss**

Reiner Mehler wird als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses zur Wahl vorgeschlagen und zur Abstimmung gebracht.

**Abstimmungsergebnis**

**Ja 7 Nein 0 Enthaltung 2**

**TOP 3 Wahl der Stellvertreter:innen der/des Ausschussvorsitzenden**

Als Stellvertreter von Reiner Mehler werden Wilfried Schmied und Susanne Pickenbrock-Hindges vorgeschlagen. Weitere Vorschläge erfolgen nicht.

Gegen eine gemeinsame Abstimmung werden keine Einwände erhoben.

**Beschluss**

Der HFA schlägt Wilfried Schmied und Susanne Pickenbrock-Hindges als Stellvertreter für Reiner Mehler vor und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis**

**Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0**

#### **TOP 4 Beschluss über die Reihenfolge der Vertretung**

Die Reihenfolge der Stellvertreter wird wie folgt vorgeschlagen:

1. Stellvertreter Wilfried Schmied
2. Stellvertreterin Susanne Pickenbrock-Hindges

Einwände zur Reihenfolge werden keine erhoben.

##### **Beschluss**

Der HFA schlägt die Reihenfolge der Stellvertreter wie folgt vor und lässt darüber abstimmen:

1. Stellvertreter Wilfried Schmied
2. Stellvertreterin Susanne Pickenbrock-Hindges

##### **Abstimmungsergebnis**

**Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0**

#### **TOP 5 Mitteilungen und Anfragen**

Mitteilungen des Bürgermeisters:

1. Hinweis zur Eintragung der Gäste in die ausgelegte Coronaliste.
2. Ab dieser Woche wird der Schulsport in beiden Hallen wieder möglich sein.  
Sperrungen werden nur noch für die Sitzungen von städtischen Gremien, STVV, erfolgen müssen, sofern diese nicht im Feuerwehrhaus Mitte stattfinden können. Auch für die Fraktionen kann das Feuerwehrhaus reserviert werden.  
Für den OB Treis steht die SPK zur Verfügung.  
Es ist geplant den Vereinssport ab Juni wieder nach den geltenden Coronabedingungen, d.h. mit Hygienekonzept stattfinden zu lassen.  
Mannschaftssport wird vorerst noch nicht möglich sein. Auch steht das Foyer noch nicht zur Verfügung.
3. Die beiden Sporthallen werden auch in den Sommerferien zur Nutzung geöffnet.  
Bei stattfinden des internationalen Jugendaustausches wird die Stadthalle allerdings in den letzten beiden Ferienwochen, je nach Witterung, gesperrt sein.
4. Ladungsfristen für die Gremiensitzungen: Bürgermeister Peter Gefeller empfiehlt die Änderung bzw. Verkürzung der Ladungsfristen, um den Geschäftsgang für Vorlagen insgesamt zu verkürzen. Die Verwaltung wird unter Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten eine Vorlage für eine der nächsten Sitzungen erstellen.

Anfragen: Es liegen keine vor.

#### **TOP 6 Antrag der CDU: Erlass von Kindergartengebühren Vorlage: SV/146/2021**

##### **Sachverhalt:**

Die CDU-Fraktion hat bereits Anfang des Jahres einen Antrag auf Erlass von Kindergartengebühren in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gestellt, s. Anlage. Vom 16.12.2020 bis zum 21.02.2021 hat die Landesregierung mit der 23. Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus geregelt, dass Kinderbetreuungseinrichtungen nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch genommen werden sollen.

Mit der 29. Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen vom 31.03.2021 heißt es in

Ziffer 4: „Es wird dringend empfohlen, Kindertagesbetreuung nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch zu nehmen.“ Dies galt vom 02.04.21 bis zum 24.04.21 und wurde dann bis zum 11.05.21 durch die Bundesnotbremse abgelöst, die bei einem Inzidenzwert über 165 nur die Möglichkeit einer Notbetreuung vorsieht.

Seit dem 12. Mai 2021 gilt die vom Land Hessen angepasste Corona-Einrichtungsschutzverordnung, wonach Kinderbetreuungseinrichtungen nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch genommen werden sollen. Lediglich im Monat März 2021 fand eine reguläre Betreuung in den städtischen Einrichtungen statt.

Untersagt wurde die Kinderbetreuung nicht, die Formulierungen in den Verordnungen und in der Allgemeinverfügung haben jeweils Appell-Charakter, der sich an die Eltern richtet.

Der „alte“ Magistrat hat beschlossen, die Kindergartenbeiträge für die Monate Januar, Februar, Mai und Juni zu stunden. Für den Monat April wurde noch keine Entscheidung getroffen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) hat in einem Eildienst ausführlich erläutert, weshalb ein Erlass der Kindergartenbeiträge nicht in Betracht kommt, s. Anlage. Stattdessen schlägt der HSGB eine Anpassung der Kostenbeitragssatzung vor. In Anlehnung an diesen Vorschlag wurde die Kostenbeitragssatzung um § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 ergänzt, s. Anlage.

### **Beschluss**

Der HFA stimmt dem Antrag der CDU auf Ergänzung der Kostenbeitragssatzung unter Einfügung nachfolgender Änderungen zu und leitet diesen zur Beschlussfassung an die STVV weiter.

In §3 Abs.2 und §5 Abs.3 sind die Worte „bis zum Ende des Apells“ zu streichen und durch die Worte „bis zur Aufhebung der bundes- und/oder landesgesetzlichen Regelungen über ein Kita-Betretungsverbot“ zu ersetzen.

### **Abstimmungsergebnis**

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

## **TOP 7 Kenntnisnahme über den Bericht an die Aufsichtsbehörde zur Liquidität Vorlage: IV/003/2021**

s. Bericht

### **Beschluss**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

### **Beachtung §25 HGO**

Dieter Preis verlässt die Sitzung

## **TOP 8 Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 und Entscheidung über die Entlastung des Magistrats Vorlage: SV/120/2021**

Gemäß § 113 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) legt der Magistrat nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Das zuständige Rechnungsprüfungsamt für die Stadt Staufenberg ist die Abteilung Revision des Landkreises Gießen. Gemäß § 128 HGO und entsprechend des

sogenannten Beschleunigungserlasses zur Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen vom 30.07.2014 hat die Abteilung Revision die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt.

Der Prüfungsvermerk trägt das Datum vom 07.12.2020. Die digitale Fassung des Abschlussberichts konnte ab dem 05.03.2021 heruntergeladen werden.

Nach § 114 Abs. 1 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats. Verweigert die Stadtverordnetenversammlung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Gemäß § 114 Abs. 2 HGO ist der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Der Beschluss nach Satz 1 ist mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Fragen zum Jahresabschluss 2015 werden durch Bürgermeister Gefeller beantwortet. Eine Erläuterung der Überschreitung der Investitionen auf Seite 17, Tabelle, wird in der STVV erfolgen.

Zur Abstimmung über den TOP verlässt Dieter Preis gemäß § 25 HGO die Sitzung.

#### **Beschluss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den Jahresabschluss 2015 mit dem Schlussbericht der Abteilung Revision des Landkreises Gießen und zugleich die Entlastung des Magistrats für das Jahr 2015 zu beschließen.

#### **Abstimmungsergebnis**

**Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1**

**Dieter Preis nimmt wieder an der Sitzung teil.**

#### **TOP 9 Bericht über die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Staufenberg im Jahr 2020 Vorlage: SV/127/2021**

Gemäß § 121 Abs. 1a) HGO sind die Ergebnisse der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Staufenberg der Stadtverordnetenversammlung jährlich vorzulegen. Die Ergebnisse betreffen die Beteiligung an der Energiegesellschaft Lumdatal GmbH und an der InterKom GmbH.

#### **Energiegesellschaft Lumdatal GmbH**

##### Bilanzielles Ergebnis:

Zum 31.12.2020 beträgt die Stammeinlage der Stadt Staufenberg € 1.260,-.

##### Erträge und Aufwendungen:

Zum 31.12.2020 sind Pachteinnahmen in Höhe von € 9.098,79 erzielt worden. Die Pachteinnahmen errechnen sich aus 2 % der Einspeisevergütung.

Aus der Verzinsung des Nachrangdarlehens sind Kapitalerträge in Höhe von € 5.999,17 abzüglich € 899,88 an Kapitalertragsteuer und € 49,49 an Solidaritätszuschlag vereinnahmt worden.

An Gewerbesteuer sind Abrechnungen und Vorauszahlungen in Höhe € 21.099,60

vereinnahmt worden.

2019 sind innere Leistungsverrechnungen der Verwaltung und der Liegenschaftsverwaltung in Höhe von € 824,98 angefallen.

Insgesamt sind somit Erträge in Höhe von € 36.197,56 erzielt worden und Aufwendungen in Höhe von € 1.774,35 entstanden, womit ein Reinertrag in Höhe von € 34.423,21 verbleibt.

### **InterKom GmbH**

Auf Nachfrage hat der Geschäftsführer der InterKom GmbH, Herr Norbert Mai folgende Auskünfte erteilt:

„Die Gründung der InterKom GmbH erfolgte mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags am 6. November 2019 und Eintragung im Handelsregister B des Amtsgerichts Marburg unter der Nummer HRB 7448. Gesellschafter sind die Gemeinde Ebsdorfergrund mit 50 % sowie die Universitätsstadt Marburg und die Stadt Staufenberg mit jeweils 25 % der Gesellschaftsanteile.

Gegenstand unseres Unternehmens ist der Erwerb und die Entwicklung von Grundstücken und deren Veräußerung.

In Erfüllung dieses Gesellschaftsgegenstandes haben wir im Jahr 2020 die Planung und Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes InterKom Eins und Zwei auf der Gemarkung der Gemeinde Ebsdorfergrund begonnen. Dabei wird das Gebiet auf der Grundlage von Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 des Regierungspräsidiums Gießen, dort Kap. 5.3 Flächen für Industrie und Gewerbe (5.3-2 (Z) (K)) in Kooperation der drei Kommunen, die Gesellschafter der InterKom GmbH sind, realisiert. Es handelt sich hierbei um das einzige Projekt der InterKom GmbH, wir werden damit zunächst im Ergebnis als Einzweckgesellschaft zur Umsetzung dieses Projektes tätig.

Die InterKom GmbH hat zur Umsetzung des Projektes am 20. Dezember 2019 einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB mit der Gemeinde Ebsdorfergrund geschlossen. Dieser Vertrag regelt in § 1 die Vorbereitung und Durchführung des Bauleitplanverfahrens, den Erwerb der Grundstücke, die Erschließung der Grundstücke, die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Anbindung des Gewerbegebietes an weiterführende Erschließungsanlagen und die Parzellierung der baureifen Grundstücke und deren wirtschaftliche Vermarktung. Er bildet damit die Grundlage für die Umsetzung des Unternehmensgegenstandes. Ebenfalls am 20. Dezember 2019 haben die drei Gesellschafter eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, die ihre Rechts- und Finanzbeziehungen in Bezug auf das Projekt InterKom Eins und Zwei regelt.

Die Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet sind am 30. März 2020 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebsdorfergrund als Sitzung beschlossen worden. Das Regierungspräsidium Gießen hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom 18. Juni 2020 genehmigt, die Gemeinde hat diese Genehmigung und den Bebauungsplan am 26. Juni 2020 in den „Ebsdorfergrund Nachrichten“, ihrem amtlichen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht. Wir haben im Jahr 2020 die Grundstücke, die der Bebauungsplan umfasst, von den Privateigentümern durch notarielle Kaufverträge erworben. Die Grundstücksneugliederung in Form eines vereinfachten Umlegungsverfahrens gemäß §§ 80-84 BauGB ist von uns bei dem Amt für Bodenmanagement mit Schreiben vom 27. Januar 2020 in Auftrag gegeben worden.

Im Jahr 2020 haben wir darüber hinaus die Planungsleistungen, Leistungsphasen 5 bis 9 gemäß § 43 HOAI 2013 für die Ingenieurbauwerke und die Verkehrsanlagen europaweit ausgeschrieben. Der Ingenieurvertrag ist nach erfolgter Vergabe am 18./24. August 2020 geschlossen worden. Die Erschließungsleistungen sind Ende 2020 ebenfalls europaweit ausgeschrieben worden. Diese werden im Jahr 2021 vergeben

und beauftragt werden.

Zur Finanzierung des Projektes haben wir Zusagen der drei Gesellschafter über eine Defizitabdeckung in Höhe von insgesamt 3.000.000,00 Euro, die Zusage einer Projektförderung des Landes Hessen in Höhe von 1.500.000,00 Euro mit Bescheid vom 28. Oktober 2020, die Zusage einer weiteren Landesförderung für die Interkommunale Zusammenarbeit in Höhe von 75.000,00 Euro mit Bescheid vom 26. März 2020 und eine Darlehensfinanzierung bei der Sparkasse Marburg-Biedenkopf über insgesamt 4.750.000,00 Euro zu einem Zinssatz von 0,00% pro Jahr eingeholt. Diese werden nach den von uns erstellten Wirtschaftlichkeits- und Liquiditätsvorschauen neben den Erträgen aus der Veräußerung der fertig erschlossenen Grundstücke die entstehenden Betriebs- und Investitionskosten der InterKom GmbH decken.

Das Geschäftsjahr 2020 ist maßgeblich durch die Vorbereitungsmaßnahmen für die Erschließung und die Vermarktung des interkommunalen Gewerbegebietes bestimmt gewesen.

Die Aktivseite der Bilanz beinhaltet als wesentliche Positionen erstens den Bestand der zur Vermarktung bestimmten Grundstücke des Gebietes mit den bis zum Bilanzstichtag erfassten Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 1.766.177,00 Euro und dazu gehörende Anzahlungen in Höhe von 423.000,00 Euro. Zweitens ist die Liquidität in Höhe von 873.008,93 Euro und drittens sind sonstige Vermögensgegenstände aus Umsatzsteuern in Höhe von 58.188,68 Euro ausgewiesen.

Auf der Passivseite wird neben dem gezeichneten Stammkapital der InterKom GmbH in Höhe von 100.000,00 Euro und der Kapitalrücklage in Höhe von 500.000,00 Euro die Finanzierung der Aktivseite dargestellt. Die bereits von den drei Kommunen als Zuschüsse an die InterKom GmbH gezahlten 1.000.000,00 Euro und die erste Rate des Landeszuschusses in Höhe von 400.000,00 Euro sind als Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen dargestellt. Als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist die Fremdfinanzierung der Sparkasse Marburg-Biedenkopf mit 1.085.794,14 Euro in der zum Bilanzstichtag valuierten Höhe ausgewiesen. Die Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten enthält die zum Bilanzstichtag bestehenden Lieferantenverbindlichkeiten in Höhe von 23.550,47 Euro. Schließlich werden auf der Passivseite noch Steuerrückstellungen in Höhe von 61,87 Euro und sonstige Rückstellungen in Höhe von 10.800,00 Euro ausgewiesen.

Im Gegensatz zum Vorjahr wurde im Berichtsjahr ein Jahresüberschuss in Höhe von 4.165,23 Euro erzielt.

Die InterKom GmbH wird in den Jahren 2021 und 2022 die Erschließung des interkommunalen Gewerbegebietes durchführen und die Grundstücke, die erschlossen sein werden, an ansiedlungswillige Unternehmen veräußern. Die Höhe der Erschließungskosten wird als Ergebnis der europaweiten Ausschreibung, die Anfang des Jahres 2021 abgeschlossen und ausgewertet worden ist, um ca. 20 bis 25% unter den von uns geplanten und in die Wirtschaftlichkeitsvorschauen übernommenen Kosten liegen. Die Verkaufspreise für die Grundstücke, die wir im Gewerbegebiet mit 65,00 Euro je m<sup>2</sup>, im Sondergebiet Tankstelle mit 75,00 Euro je m<sup>2</sup> und im Mischgebiet mit 90,00 Euro je m<sup>2</sup> am Markt orientiert angenommen haben, haben sich in den bisher geführten Gesprächen mit Interessenten als realisierbar erwiesen. Die Nachfrage nach den Gewerbegebietsgrundstücken ist hoch und wir haben bereits eine Fülle von vorläufigen Verkaufszusagen machen können.

Wir gehen davon aus, dass die beiden Jahre 2021 und 2022 auch unter Berücksichtigung der dargestellten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und besonders durch die relativ hohe Sicherheit bei den Erschließungs- und Finanzierungskosten planmäßig verlaufen werden.“

Die Ausführungen zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten werden durch den HFA zur Kenntnis genommen. Dr. Bernd Dugall bittet bei Gelegenheit um die Übersendung der beiden Bilanzen.

Bürgermeister Gefeller sichert dies zu.

### **Beschluss**

Der HFA nimmt den Bericht über die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Staufenberg in 2020 zur Kenntnis und leitet ihn zur Beratung und Kenntnisnahme an die Stadtverordnetenversammlung.

## **TOP 10 Ergänzung der Verwaltungskostensatzung**

**Vorlage: SV/092/2020**

Die Stadtverordnetenversammlung hat zuletzt in ihrer Sitzung am 18. August 2020 der Änderung der Verwaltungskostensatzung zugestimmt.

In den Gebührentatbeständen in § 8 Abs. 1 Ziffer 10 der Verwaltungskostensatzung war die Gebühr für die Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Vorverkaufsverzichtserklärung) einheitlich auf € 100,- festgesetzt worden. Die praktischen Erfahrungen der Verwaltung im Umgang hiermit haben zu der Erkenntnis geführt, dass eine Differenzierung zwischen bebaubaren Grundstücken einerseits und Grün- und Ackerflächen andererseits notwendig ist.

Es wird daher folgende Regelung vorgeschlagen:

|            |   |   |
|------------|---|---|
| <b>10.</b> | Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes,<br><b>bei bebaubaren Grundstücken, für jedes Grundstück</b><br><b>bei Grün- und Ackerflächen, für jedes Grundstück</b><br><b>mindestens je Grundstückskaufvertrag</b> | <br><br><br><b>100,00</b><br><b>25,00</b><br><b>50,00</b> |
|------------|---|---|

### **Beschluss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, der Ergänzung der Verwaltungskostensatzung in § 8 Abs. 1 Ziffer 10 zuzustimmen.

### **Abstimmungsergebnis**

**Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0**

## **TOP 11 Beschluss einer Marktsatzung für Jahrmärkte in der Stadt Staufenberg**

**Vorlage: SV/089/2020**

Die Standplatzvergabe für den Krämermarkt wurde in der Vergangenheit über § 70 der Gewerbeordnung (GewO) geregelt. In § 70 GewO ist jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

Geltende Bestimmungen bzgl. Auswahl der Bewerber und Vergabe der Stände, zum generellen Ablauf des Marktes, Auf- und Abbauzeiten, Verhalten auf dem Markt, etc. waren jedoch bisher nicht verbindlich festgelegt. Es herrschte grundsätzlich das

Windhundprinzip. Eine Auswahl nach festgelegten und nachvollziehbaren Kriterien wurde nicht durchgeführt.

Während Märkte, die von einem privaten Veranstalter durchgeführt werden, von diesem durch eine Marktordnung im Rahmen des Privatrechts geregelt werden können, ist dies für die Stadt Staufenberg aufgrund Ihrer Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht möglich. Hier bedarf es einer entsprechenden Marktsatzung nebst Gebührensatzung.

Die Marktsatzung richtet sich generell an Marktveranstaltungen, die durch die Stadt Staufenberg veranstaltet werden, primär jedoch an den Krämermarkt als größte Veranstaltung der Stadt Staufenberg. Daher wurden in der Anlage 1 zur Satzung entsprechende Vergabekriterien entwickelt, nach denen Bewerber für den Markt ausgewählt werden und anhand deren auch nachvollziehbar dargelegt werden kann, wenn ein Bewerber nicht zugelassen wurde, was in der Vergangenheit so nicht möglich war.

Inhaltlich wurden die bisher gehandhabten Vergaberegeln und Verfahrensabläufe zur Herstellung der Rechtssicherheit entsprechend schriftlich fixiert, sowie nachvollziehbar und transparent dargestellt. Bewerber haben nun die Möglichkeit, bereits im Vorfeld entsprechende Angaben zum Bewerbungsverfahren einzuholen und sich über die sonstigen Regelungen vor, während und nach dem Markt zu informieren.

Auch der Aufwand für die Verwaltung wird durch geregelte Vorgaben und standardisierte Abfragen, z. B. Inhalt und Form einer Bewerbung, vereinfacht. Ebenso wird geregelt, welche Konsequenzen einem Standbetreiber drohen, wenn er sich nicht an die Regelungen der Satzungen hält. Neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens, können zukünftig Bewerber den Verkauf untersagt oder auch des Marktgeländes verwiesen werden, sowie für folgende Krämermärkte gesperrt werden.

Auch wurden den Belangen der Sicherheit der Veranstaltung Rechnung getragen, indem Regelungen getroffen wurden, die die Sicherheit der Besucher und der Veranstaltung insgesamt, z. B. durch die Einführung von Standnummern zur besseren Orientierung und Koordinierung von Rettungskräften, getroffen wurden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch die Marktsatzung ein transparentes Vergabeverfahren, eine nachvollziehbare Marktordnung geschaffen und die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher und des Marktes insgesamt erhöht wird.

Zu dem TOP werden von Claus Waldschmidt folgende Anträge zur Änderung des vorliegenden Satzungsentwurfs gestellt.

1. §11 sollte lauten: „ **Lebende Tiere sollen weder ausgestellt noch gehandelt werden**“.
2. §15 Abs. 10 sollte lauten: „ **Entgegen §11 lebende Tiere ausstellt oder handelt**“.
3. §13 sollte ergänzt werden: “ **(5) Bei Essens- und Getränkeausgabe ist auf Müllvermeidung zu achten**“

**Zusätzlich zu dem Beschlussvorschlag, der vom HFA einstimmig gebilligt wurde, soll eine Protokollnotiz zu der Ergänzung in § 13 Abs. 5 aufgenommen werden, wonach der Magistrat/die Verwaltung beauftragt wird, die Möglichkeiten zur Realisierung der Müllvermeidung mit dem in Betracht kommenden Anbieterkreis möglichst einvernehmlich zu regeln/umzusetzen.**

**Beschluss**

Der HFA stimmt der vorliegenden Marktsatzung unter Ergänzung der v.g. unter 1-3 aufgeführten Änderungen zu und leitet diese zur Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung weiter. Des Weiteren unter Beachtung der nachfolgenden Protokollnotiz.

**Protokollnotiz zu TOP 11 für den Fachbereich III -zur besonderen Beachtung-  
Die Verwaltung erhält den Auftrag die Möglichkeiten zur Realisierung der Müllvermeidung mit dem in Betracht kommenden Anbieterkreis möglichst einvernehmlich zu regeln/umzusetzen.**

**Abstimmungsergebnis  
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0**

**TOP 12 Beschluss einer Marktgebührensatzung für Jahrmärkte in der Stadt Staufenberg  
Vorlage: SV/090/2020**

Gemäß § 17 der Marktsatzung wurde eine entsprechende Gebührensatzung für Märkte in der Stadt Staufenberg ausgearbeitet.

Die Gebührenordnung sieht insbesondere für den Krämermarkt vor, die bisherigen Gebühren in Höhe von 10 Euro pro laufendem Meter auf 11 Euro zu erhöhen, für nachträgliche Standvergrößerungen am Markttag die Gebühr auf 22 Euro festzulegen (die erhöhte Gebühr wird mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand begründet, da vor Ort in BAR kassiert werden muss, Quittungen ausgestellt werden müssen, das Bargeld eingezahlt und anschließend noch kontiert und verbucht werden muss), für gewerblich gastronomische Marktstände eine Gebühr in Höhe von 700 € festzusetzen und für gemeinnützige Vereine eine Staffelgebühr anzuwenden, die in der Anlage 1 der Satzung ersichtlich ist und der bisherigen Handhabung entspricht.

Die Gebührenerhöhung für Marktstände ist damit zu begründen, dass der Krämermarkt bereits in den vergangenen Jahren defizitär war und der Stadt Staufenberg enorme Kosten für Personal und Material entstehen. Um diese Kosten zumindest ein wenig aufzufangen, sind Gebührenanpassungen notwendig, um die externen Ausgaben (ohne Personalkosten) so neutral wie möglich halten zu können. Insbesondere die in den vergangenen Jahren stets gestiegenen Kosten für Mobiliar, Material und Verschleißgegenstände sollen so entsprechend kompensiert werden.

Die Gebühren für gewerblich gastronomische Marktbesucher, die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zubereiten und anbieten (ausgenommen bereits zubereitete Back-, Wurst- und Süßwaren), wurden anhand der Gebühren festgelegt, die in den vergangenen Jahren Seitens der gemeinnützigen Vereine im Durchschnitt gezahlt wurden. Da insbesondere der Krämermarkt von einer aktiven Vereinsarbeit der ortsansässigen Vereine profitiert, jedoch gewerbliche Gastronomieanbieter nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, werden Standplätze weiterhin primär an ortsansässige oder gemeinnützige Vereine vergeben, da die Stadt Staufenberg hierdurch auf die Unterstützung der Vereine zurückgreifen kann. Dem Nutzerkreis gewerblicher Gastronomiebetreiber wird somit lediglich eine untergeordnete Rolle beigemessen, da von hier keine personelle Unterstützung zu erwarten ist, die aber für den Auf- und Abbau, sowie die Durchführung des Krämermarktes unerlässlich ist.

**Beschluss**

Der HFA stimmt der Satzung zu und leitet diese zur Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung weiter.

**Abstimmungsergebnis**  
**Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0**

**TOP 13 Bauleitplanung der Stadt Staufenberg, Stadtteil Staufenberg**  
**Bebauungsplan "Bergstraße"**  
**Vorlage: SV/087/2020**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staufenberg hat am 18.08.2020 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bergstraße“ in der Kernstadt Staufenberg (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 21.09.2020 bis einschließlich 06.11.2020 statt.

Die Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen sowie die Begründung zum Bebauungsplan sind als Anlage beigefügt.

Durch die Gremien der Stadt Staufenberg ist der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Bergstraße“ zu fassen.

Fragen zum TOP werden durch die Verwaltung beantwortet.

**Beschluss**

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist diesen Tagesordnungspunkt in die Stadtverordnetenversammlung mit nachstehender Beschlussempfehlung:

**Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und als Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staufenberg beschlossen.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staufenberg beschließt den Bebauungsplan „Bergstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO (integrierte Orts- und Gestaltungssatzung) als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

**Abstimmungsergebnis**  
**Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0**

**TOP 14 Bauleitplanung der Stadt Staufenberg, Stadtteil Mainzlar**  
**Bebauungsplan Nr. 2 "Am Kies" - 1. Änderung (Bebauungsplan der**  
**Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)**  
**Vorlage: SV/088/2020**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staufenberg hat am 18.08.2020 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Kies“ – 1.

Änderung im Stadtteil Mainzlar (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 21.09.2020 – einschließlich 06.11.2020 statt.

Die Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen sowie die Begründung zum Bebauungsplan sind als Anlage beigefügt.

Durch die Gremien der Stadt Staufenberg ist der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 „Am Kies“ – 1. Änderung zu fassen.

### **Beschluss**

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist diesen Tagesordnungspunkt in die Stadtverordnetenversammlung mit nachstehender Beschlussempfehlung:

### **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und als Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staufenberg beschlossen.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staufenberg beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Kies“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO (integrierte Orts- und Gestaltungssatzung) als **Satzung** und billigt die Begründung hierzu.

### **Abstimmungsergebnis**

**Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0**

## **TOP 15 Antrag der CDU-Fraktion zur Stärkung des Ehrenamts Vorlage: SV/145/2021**

Mit einer Aufwandsentschädigung würde der ehrenamtliche Aufwand der Einsatzkräfte gewürdigt. Der Antrag der CDU-Fraktion wird auch von Bürgermeister Gefeller begrüßt. Eine Aufwandsentschädigung soll nur auf Antrag ausgezahlt werden. Ob und wie viele Einsatzkräfte von der Aufwandsentschädigung Gebrauch machen, kann derzeit nicht beurteilt werden. Entsprechende Aussagen von einzelnen Einsatzkräften sind jedoch bereits aufgekommen. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Vielzahl der Einsatzkräfte die Aufwandsentschädigung in Anspruch nehmen wird. Durch das Antragserfordernis steht es jeder Einsatzkraft frei, ob eine Aufwandsentschädigung beantragt wird oder nicht.

Die für den Haushalt 2022 erforderlichen Mittel wurden auf Grundlage der letzten drei Einsatzjahre und des daraus resultierenden Durchschnitts ermittelt:

2018: 1985 Einsätze, Übungen und Lehrgänge = 19.850 €  
2019: 2176 Einsätze, Übungen und Lehrgänge = 21.760 €  
2020: 1771 Einsätze, Übungen und Lehrgänge = 17.710 €

Der Durchschnittswert der letzten drei Jahre liegt bei 19.773,33 Euro p. a., wobei in 2020 die Fallzahlen durch Corona geringer ausgefallen sind als in den beiden Vorjahren. Pro aktiver Einsatzkraft (derzeit 86 in Staufenberg Mitte und Treis) wären demnach durchschnittlich 230 Euro p. a. an Aufwandsentschädigung zu zahlen. Durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist damit zu rechnen, dass die Teilnahme der Einsatzkräfte an Übungen noch einmal zunehmen kann und der Betrag dadurch nicht mehr ausreicht.

Für das Haushaltsjahr 2021 wäre daher ein Betrag in Höhe von mindestens 20.000 Euro einzustellen, um die vorgeschlagene Aufwandsentschädigung auszahlen zu können. Sofern die Aufwandsentschädigung gut angenommen und die Übungsbeteiligung noch einmal steigt, könnte der Betrag jedoch nicht mehr ausreichen.

Es gibt aber auch weitere ehrenamtlich Tätige, die Pflichtaufgaben der Kommune erfüllen. Zu denken ist beispielsweise an die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der FFW Treis, die ehrenamtlich das Urnenrasenfeld auf dem Treiser Friedhof und den Spielplatz in der Bahnhofstraße in Treis ganzjährig instandhalten. Auch dies sind hoheitliche Aufgaben, durch die die Stadt entlastet wird.

Die Alters- und Ehrenabteilung (AuE) ist allerdings in der obigen Aufstellung nicht berücksichtigt worden. Sofern diese ebenfalls eine Aufwandsentschädigung erhalten soll, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, einen zusätzlichen Ansatz in Höhe von 5.400 Euro einzustellen. Da keine Nachweise über geleistete „Arbeits- und Einsatzstunden“ für eine Berechnung vorliegen, wurde von 10 Stunden pro Jahr und Mitglied (derzeit 54) der AuE angenommen.

Der von der CDU Fraktion eingebrachte Antrag wird allgemein begrüßt. Zur Umsetzung und Bemessung einer „Aufwandsentschädigung“ für Mitglieder der Einsatzabteilung soll der Magistrat beauftragt werden, eine entsprechende Vorlage unter Einbeziehung des Feuerwehrausschusses zu erstellen.

### **Beschluss**

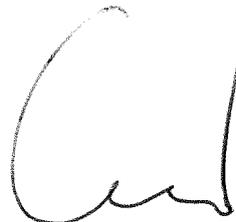
Der HFA befürwortet den Antrag der CDU-Fraktion und beauftragt die Verwaltung, eine Vorlage für die Umsetzung und Bemessung einer Aufwandsentschädigung unter Einbeziehung des Feuerwehrausschusses zu erstellen und in einer der nächsten Sitzungsrunden vorzustellen.

### **Abstimmungsergebnis**

**Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0**



Schriftführer  
Thomas Kreiling



Vorsitzender  
Reiner Mehler